

Thema:

Unentgeltliche Arbeitsleistungen

Fragestellung:

Im Rahmen der Ersterfassung unserer Gebäude mit Hilfe des Gebäudesachwertverfahrens stellt sich die Frage, inwieweit eine Pauschalisierung der erbrachten Eigenleistungen (u.a. auch Spenden und sonstige Erlöse) als Sonderposten möglich ist. Kann bei den Eigenleistungen ähnlich wie bei den Außenanlagen von einem pauschalisierten Prozentsatz ausgegangen werden und in welcher Höhe wäre dieser anzusetzen?

Lösungsansatz:

Bei der Bildung eines Sonderpostens für erhaltene Zuwendungen in Gestalt von Geldleistungen, beispielsweise Spenden, sind grundsätzlich die tatsächlich erhaltenen Geldleistungen anzusetzen. Bei erhaltenen Zuwendungen in Gestalt von Arbeitsleistungen sind grundsätzlich die ersparten Aufwendungen für Fremdleistungen anzusetzen. Nur wenn die Ermittlung der tatsächlich erhaltenen Spenden oder der tatsächlich erhaltenen Arbeitsleistungen nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand möglich ist, kann gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit eine sachgerechte Schätzung vorgenommen werden. Eine schematische Pauschalierung ist dagegen regelmäßig mit dem Grundsatz der Bilanzwahrheit unvereinbar und damit unzulässig.
